Erfolge für Zahnärzte

Landessozialgericht bestätigt Rechtsauffassung der KZVB in zwei Fällen



Das Bayerische Landessozialgericht hat in seiner Sitzung am 23. Februar zwei aus zahnärztlicher Sicht erfreuliche Feststellungen getroffen: Zum einen, dass die Bema-Nr. 63 zusammen mit Bema-Nr. 56c abrechenbar ist, und zum anderen, dass die GOÄ-Nr. 2650 ab sofort wieder abrechenbar ist.

Bema-Nr. 63

Entgegen der Auffassung der AOK Bayern hat das Gericht auf Klage der KZVB klargestellt, dass neben der Bema-Nr. 63 (Freilegung eines retinierten und/oder verlagerten Zahnes zur kieferorthopädischen Einstellung) bei Vorliegen der entsprechenden Indikation durchaus die Bema-Nr. 56c (Operation einer Zyste durch Zystektomie in Verbindung mit einer Osteotomie

oder Wurzelspitzenresektion) abgerechnet werden kann, wenn die Leistung tatsächlich erbracht wurde.

Da nun auch in diesem Falle Rechtssicherheit im Sinne der bayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzte herrscht, kann und wird die KZVB zukünftig sämtliche Berichtigungsanträge zu dieser Thematik abweisen, wenn die entsprechenden Vorraussetzungen vorliegen. Selbstverständlich gilt dies für alle Zahnärztinnen und Zahnärzte in Bayern.

GOÄ-Nr. 2650

Entgegen der Rechtsauffassung des Sozialgerichts Kiel hat das Bayerische Landessozialgericht entschieden, dass die Krankenkassen die GOÄ-Nr. 2650 (Ent-

fernung eines extrem verlagerten oder retinierten Zahnes durch umfangreiche Osteotomie bei gefährdeten anatomischen Nachbarstrukturen) bei Vorliegen der entsprechenden Indikation nun wieder zu vergüten haben.

Die GOÄ-Nr. 2650 kann also ab sofort wieder von allen bayerischen Zahnärzten abgerechnet werden und muss seitens der KZVB nicht weiter in die Bema-Nr. 48 (Ost2) umgesetzt werden. Ein Berichtigungsantrag von Kassenseite mit entsprechender Minderung des Honorars um fünf Punkte (Differenz zwischen Ost2 und GOÄ 2650) mit Bezug auf das Gerichtsurteil in Kiel sollte also ab sofort ausgeschlossen sein.

Redaktion KZVB

6 | BZBplus Ausgabe 5/2022